



Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle
für den Bezirk Horgen

Leistungsvereinbarung

Zwischen den

Trärgemeinden des Bezirks Horgen

d.h. die politischen Gemeinden und den reformierten und
katholischen Kirchgemeinden
vertreten durch die Mitgliederversammlung
des Vereins für Jugendfragen

und

samowar - Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen

vertreten durch die Stellenleitung

vom 1. Juli 2022

1. Partner der Leistungsvereinbarung

Die politischen Gemeinden und die reformierten und katholischen Kirchgemeinden im Bezirk Horgen (nachfolgend als Trärgemeinden bezeichnet), vertreten durch die Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendfragen im Bezirk Horgen, schliessen mit samowar, Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen eine Leistungsvereinbarung ab.

2. Verbindliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 7.4.2007, 810.1. § 46 - 48
- Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons Zürich, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, Juni 1994
- Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, September 2004
- Berufsordnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, Okt.2011
- Statuten des Vereins für Jugendfragen im Bezirk Horgen vom 14. Sept. 2011, mit Anpassungen vom 21. Juni 2017
- Funktionendiagramm vom 2. Februar 2022
- Kodex vom 15.5.2013 (Beiblatt 1 zum Personalreglement)
- Schutz der persönlichen Integrität vom 15.5.2013 (Beiblatt 2 zum Personalreglement)

3. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen den Trärgemeinden, vertreten durch die Mitgliederversammlung, und samowar, Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen wird geregelt,

- welche Leistungen von den Trärgemeinden grundsätzlich unterstützt resp. finanziert werden
- welche Rahmenbedingungen (Aufgaben und Pflichten) von samowar bei der Leistungserbringung einzuhalten sind
- wie die Trärgemeinden die Finanzierung von samowar sicherstellen und unter sich aufteilen. (siehe Beschluss Finanzierungsschlüssel der MV vom 14.9.2011)
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.

4. Leistungsauftrag

Die Trärgemeinden beauftragen samowar mit dem Betrieb der folgenden Dienstleistungstellen:

Jugendberatung

Niederschwellige ambulante Beratungsstelle für Jugendliche, junge Erwachsene (12 - 25 Jahre) und deren Bezugspersonen. Sie ermöglicht jungen Menschen einen einfachen Zugang zu kostenloser Beratung im geschützten Rahmen (Schweigepflicht) für jegliche Art

von Adoleszenzproblemen. Sie ergänzt das Kinder- und Jugendzentrum kjz und die Sozialdienste der Gemeinden.

Suchtprävention

Regionale Suchtpräventionsstelle (RSPS) für den Bezirk Horgen auf der Basis des kantonalen Konzepts von 1994 zur Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kanton Zürich.

5. Aufgaben und Pflichten von samowar

5.1 Grundsätzliches

Zur Erfüllung des Leistungsauftrages verpflichtet sich samowar, die unter Punkt 2 festgehaltenen Grundlagen einzuhalten.

samowar ist sowohl der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Dabei steht

- in der Suchtprävention die Gesundheitsförderung und Prävention der im Bezirk Horgen wohnhaften Menschen im Vordergrund
- in der Jugendberatung die psychotherapeutische Beratung, die durch den persönlichen Prozess aus der Krise herausführt und Perspektiven für eine gesunde, stabile, eigenverantwortliche Lebenssituation aufzeigt.

5.2 Dienstleistungsauftrag im engeren Sinn

Die Dienstleistungen werden auf der Grundlage der unten beschriebenen Leistungsangebote erbracht. Sie werden zudem dem aktuellen Bedarf und den Bedürfnissen seitens der Leistungsempfänger sowie aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse laufend angepasst resp. weiterentwickelt.

samowar gestaltet seine Arbeit:

- Persönlich und vertraulich
- Bedarfsgerecht
- Lösungsorientiert
- Zukunftsorientiert
- Unkompliziert und effektiv
- Kostenbewusst und effizient

5.3 Leistungsempfänger

samowar stellt seine Dienstleistungen für folgende Leistungsempfänger zur Verfügung:

Jugendberatung

- Jugendliche und junge Erwachsene (12 - 25 Jahre), welche im Bezirk Horgen wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten
- deren Familien, Eltern und Bezugspersonen
- Schulen, Behörden, Institutionen, Multiplikatoren

Suchtprävention

- Schulen: Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Lehrpersonen, Schulbehörden
- Soziale Institutionen: Heime für Jugendliche resp. ältere Menschen, Spitex etc.
- Betriebe: Berufsbildnerinnen und -bildner, Personalverantwortliche, Lernende
- Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen
- Jugendarbeitende, Ausbildende in Jugendverbänden und (Sport-)Vereinen
- Gemeinden: Behörden und Verwaltung
- Kirchen und Organisationen der Altersarbeit
- Gesamte Bevölkerung

5.4 Leistungsangebot

Jugendberatung

- Niederschwellige, unentgeltliche, ressourcenorientierte Beratung und Therapie bei allen Adoleszenzfragen und -problemen
- Angebot von Gruppentherapien nach Bedarf
- Themen- und zielgruppenspezifische Projekte für Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Eltern, Bezugspersonen und Multiplikatoren.
- Vernetzung mit zuweisenden Instanzen
- Mitarbeit in Fachgruppen und Öffentlichkeitsarbeit

Suchtprävention

Initiierung, Koordination und Durchführung von suchtpreventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen und Projekten auf individueller und struktureller Ebene:

- Öffentlichkeitsarbeit (Information, Sensibilisierung)
- Bildungsangebote
- Beratung, Begleitung, Coaching
- Früherkennung und Intervention
- Vernetzung

5.5 Jährliches Budget

samowar legt den Trägergemeinden an der Mitgliederversammlung das Budget für das nächste Jahr zur Abnahme vor. Unterbreitet werden das konsolidierte Budget sowie je die Budgets für die Jugendberatung und Suchtprävention.

Gleichzeitig werden die Gemeindebeiträge aufgrund des neuen Budgets und des geltenden Finanzierungsschlüssels errechnet und den politischen und kirchlichen Gemeinden vorgelegt.

5.6 Tarif- und Preisgestaltung

samowar verpflichtet sich, die Tarif- und Preisgestaltung nach folgendem Grundsatz durchzuführen: sämtliche Dienstleistungen von samowar sind in der Regel für Klientinnen und Klienten sowie Kundinnen und Kunden unentgeltlich.

In besonderen Fällen können für Dienstleistungen angemessene Beiträge von Kunden und Kundinnen erhoben werden. (Bsp. Polizeilich verordnete Jugendschutzschulungen, gewisse Einsätze in Profitorganisationen)

5.7 Berichterstattung und Jahresrechnung

samowar verpflichtet sich, den Trägergemeinden jährlich, an der Mitgliederversammlung, mittels Jahresbericht und Jahresrechnung Rechenschaft über die erbrachten Leistungen sowie die entstandenen Kosten abzugeben.

Die quantitative Erfassung der Leistungen wird pro Gemeinde und Dienstleistung statistisch erfasst und im Jahresbericht abgebildet.

Die Rechnung wird jährlich von der Rechnungsprüfungskommission einer Bezirksgemeinde revidiert.

5.8 Zusammenarbeit

Die Mitarbeitenden der Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle arbeiten mit allen relevanten Partnerinstitutionen im Bezirk zusammen. Der Vorstand von samowar pflegt die Vernetzung zu Behörden und Partnerorganisationen im Bezirk Horgen (u.a. SVK, kjz).

6. Aufgaben und Pflichten der Trägergemeinden

Die politischen Gemeinden sowie katholischen und reformierten Kirchgemeinden des Bezirks Horgen, vertreten durch die jeweils an die Mitgliederversammlung delegierten Behördenmitglieder sind zuständig für:

- Abschluss der Leistungsvereinbarung
- Festlegung des Finanzierungsschlüssels (Aufteilung des Budgets unter den Trägergemeinden)
- Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung gemäss Statuten.

Die Trägergemeinden sind mit 3 Personen im Vorstand des Vereins für Jugendfragen vertreten. Zwei Personen, Gemeinderätin/Gemeinderat, werden von den politischen Behörden delegiert. Eine Kirchenpflegerin/ein Kirchenpfleger wird von den beiden Landeskirchen delegiert. Reformierte und katholische Kirche wechseln sich mit dem Einsitz im Vorstand ab, wobei ein Einsitz mindestens eine Amtsdauer von 4 Jahren dauert.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins gemäss Statuten.

7. Finanzierung

Grundsätzlich werden die Betriebs- und Investitionskosten von samowar durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Betriebsbeiträge der politischen Gemeinden des Bezirks Horgen
- Betriebsbeiträge der reformierten und katholischen Kirchgemeinden des Bezirks Horgen
- Subventionen des Kantons Zürich für die Dienstleistungen der Suchtprävention

Die Rechnungen zur Finanzierung werden den Gemeinden in der ersten Hälfte des neuen Jahres verschickt und von den Trägergemeinden als Gesamtbetrag bezahlt. Eine Aufteilung in zwei Zahlungen ist möglich.

7.1 Finanzierungsschlüssel

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 2011 gestaltet sich der Finanzierungsschlüssel wie folgt:

Jugendberatung

Die Gemeinden finanzieren die Jugendberatung zu 100%:
 50% nach Einwohnern (gemäss Statistischem Amt per 31.12. des Rechnungsjahres)
 50% nach Anteil bezogener Dienstleistungen im Rechnungsjahr

Suchtprävention

Die Suchtprävention wird mit Fr. 1.07 pro Einwohnerin und Einwohner des Bezirks Horgen (ca. 30% des Budgets) durch den Kanton subventioniert. Die Gemeinden finanzieren den Rest, also ca. 70%:

50% nach Einwohnern (gemäss Statistischem Amt per 31.12. des Rechnungsjahres)
 50% nach Anteil bezogener Dienstleistungen im Rechnungsjahr

Finanzierungsschlüssel Gemeinden

Innerhalb der einzelnen Gemeinden werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

- 50% übernimmt die politische Gemeinde
- 50% werden unter den reformierten und katholischen Kirchgemeinden sowie der politischen Gemeinde im Verhältnis der Zugehörigkeit aufgeteilt:
 katholische, reformierte und weitere Einwohnerinnen und Einwohner

D.h. die politische Gemeinde trägt somit 50% plus den Anteil der „weiteren“ Einwohnerinnen und Einwohner der zweiten 50%.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsbeginn und Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 7. Oktober 1999.

Die Leistungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie wird vom Vorstand alle 5 Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

8.2 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänder- oder auflösbar.

Thalwil, den 30.6.2022

Thalwil, den 30.6.2022

Für die Trägergemeinden

samowar



Märk Fankhauser
 Gemeindepräsident Thalwil
 Präsident Verein für Jugendfragen



Marlies Desarzens
 Stellenleiterin samowar